An unsere
neuen Kooperationsunternehmen

Stand: Januar 2011
Änderungen vorbehalten

Sozialversicherung in dualen praxisintegrierten Studiengängen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle haben wir Ihnen einige Informationen zusammengestellt, die sich auf die Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit in dualen Studiengängen beziehen.

Laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 sind sogenannte praxisintegrierte Studiengänge sozialversicherungsfrei.

Anlage 1: BSG-Urteil

Die Spitzenverbände haben hierzu in Rundschreiben die Kriterien weiter ausgestaltet, um eine einfache Kategorisierung vornehmen zu können.

Anlage 2: Rundschreiben vom Juli 2010 und Oktober 2010

Nach unserer Auffassung ist das duale Studium der HSBA als praxisintegriert und damit als sozialversicherungsfrei anzusehen.

Anlage 3: Stellungnahme der HSBA zum Kriterienkatalog der GKV aus Oktober 2010

Rechtsverbindlich kann die HSBA das jedoch nicht feststellen. Die Feststellung kann nur von den Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden.

Die Sozialversicherungsfreiheit bedeutet für **neu** abgeschlossene Studienverträge:

- Der Studierende braucht von dem Unternehmen nicht zur Sozialversicherung angemeldet werden.

- Der Studierende muss mit dem Status „Student“ eine Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Das Bestehen einer solchen KV und PV muss er der HSBA nachweisen, andernfalls kann die HSBA den Studienbewerber nicht immatrikulieren. Es besteht die Möglichkeit der Familienversicherung, sofern Alters- und Einkommensgrenzen nicht überschritten werden und einer privaten Krankenversicherung. Entscheidet der Studierende sich für eine private Versicherung, muss er spätestens drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht (Ausschlussfrist) bei der gesetzlichen Krankenversicherung die Befreiung beantragt haben. Die Befreiungserklärung ist dann zusammen mit dem Nachweis des Bestehens der privaten KV und PV der HSBA nachzuweisen.

- Sollte der Studienvertrag in Ihrem Unternehmen bereits im August oder September, noch vor der Immatrikulation und Studienbeginn zum 1. Oktober beginnen, so kann der Studierende sich für diese Zeit dennoch bereits als Student versichern. Vgl. hierzu das Rundschreiben der GKV vom 18.11.2010

Anlage 4: Rundschreiben vom 18. November 2010

- Der Studierende ist nicht In der AV und der RV versichert. Inwieweit Studierende der HSBA an möglichen Sonderleistungen Ihres Unternehmens (betriebl. Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.) partizipieren können, unterliegt der Entscheidung in Ihrem Unternehmen.

- Gegenüber Beschäftigen zu Ausbildungszwecken, bspw. Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz haben Sie Flexibilität bei der Gestaltung von Vergütung und Eigenanteil des Studierenden an den Studiengebühren gewonnen, da die sonst anfallenden 40% für die Sozialversicherung (AG und AN Anteil) nicht anfallen. Der einheitliche Studierendentarif für KV und PV beträgt Januar – März 2011 € 66,81/Monat und ab 1.4.2011 € 77,90 im Monat. Hinzu kommen ggf. von der jeweiligen Krankenkasse erhobenen Zusatzbeiträge.

Während der HSBA-Veranstaltungen sind die HSBA-Studenten in ihrer Studenteneigenschaft bei der für unsere Hochschule zuständigen Unfallkasse Nord versichert. Für die Praxiszeiten ist das Entgelt der Studierenden bei Ihrer DEÜV-Meldung an die Berufsgenossenschaft mit dem Personengruppenschlüssel „190“ zu melden.

Bitte beachten Sie, dass wir stets versuchen, Sie mit allen relevanten Informationen zu versorgen. Allerdings können wir hinsichtlich der Aktualität und Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen.

Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie gern auf uns zu.

Ihr HSBA-Team

Anlagen 1-4